

# Rechtsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1254/25

### Titel der Drucksache

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung: Anpassung § 10 Fraktionsgebundenes Recht auf Akteneinsicht

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja.   |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja.   |

### Stellungnahme

Das Überwachungsrecht und der Einsatz der Überwachungsmittel der Sätze 3 und 4 in § 22 Abs. 3 ThürKO erstrecken sich nicht allgemein auf die Tätigkeit der Stadtverwaltung, insbesondere nicht auf die Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister nach § 29 ThürKO in eigener Zuständigkeit erledigt. Wenn in Satz 3 vom „Vollzug der Beschlüsse“ und in Satz 4 von „diesen Angelegenheiten“ die Rede ist, dann können die Angelegenheiten nicht gemeint sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen. Der Stadtrat hat hier keinerlei Einflussmöglichkeiten, er hat nicht einmal einen Informationsanspruch. (vgl. Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 22 ThürKO). Neben dem gesetzlichen Mindestinhalt können in der Hauptsatzung (*nur*) Fragen, die für die Verfassung der Gemeinde wesentlich sind, geregelt werden (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Mit § 22 Abs. 3 ThürKO ist indes das Überwachungsrecht des Stadtrats bereits vollumfänglich gesetzlich geregelt worden, so dass keine Grundlage für eine abweichende Regelung in der Hauptsatzung gesehen wird.

### Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

### Anlagenverzeichnis

Kühnert

Unterschrift Amtsleitung

07.05.2025

Datum